

Frau Stadtverordnete
Inge Bietz
über
das Büro
der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Telefon: 0641 306 - 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greulich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

—	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
		27.10.2011	II-Wei/si.- ANF/0476/2011	17. November 2011

Anfrage gem. § 30 der Stv. Bietz vom 27.10.2011 wg. fehlender Behindertentoilette im Dachcafé-Haus - ANF/0476/2011 -

Sehr geehrte Frau Bietz,

— Ihre Fragen bzgl. der nicht eingerichteten Behindertentoilette im Erdgeschoss des Dachcafé-Hauses beantworte ich wie folgt:

Frage: "Warum wurde diese Behindertentoilette trotz Zusage und eines beim Ordnungsamt eingereichten geänderten Bauantrages (mit Behindertentoilette) nicht eingerichtet? "

Antwort:

Der Bauantrag für das Erdgeschoss des Dachcaféhochhauses (Ludwigsplatz 11) sah in der ersten Planung ein Bistro mit über 40 Sitzplätzen vor. Da es sich dabei um einen Sonderbau handelt (§ 2 Abs. 8 Hess. Bauordnung), wurde die Forderung nach einer Behindertentoilette durch das Bauordnungsamt der Stadt Gießen erhoben. Diese Forderung ist auch der Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Stadt Gießen vom 05.02.2009 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der ersten Planung stand jedoch das endgültige Nutzungskonzept dieser Einheit noch nicht fest.

Am 24.06.2009 wurde dem Bauordnungsamt eine geänderte Planung zur Genehmigung vorgelegt. Diese Planung beinhaltet die Nutzung als Café mit 29 Sitzplätzen und einem Verkauf von Backwaren.

Aufgrund dieses geänderten Nutzungskonzeptes konnten von Seiten des Bauordnungsamtes keine Toiletten bzw. Behindertentoiletten mehr gefordert werden. Durch den durch die Reduzierung der Sitzplätze bedingten Entfall der Sonderbaueigenschaft und der Aufhebung der Gaststättenverordnung (GastVO) im Jahre 2002, fehlte die erforderliche rechtliche Grundlage für die Forderung nach Toiletten.

Da dem Bauvorhaben von diesem Zeitpunkt an keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften mehr entgegen standen, war die Baugenehmigung zu erteilen.

1. Zusatzfrage: "Wer hat das entschieden?"

Antwort:

Die Entscheidung, auf eine Behindertentoilette im Erdgeschoss zu verzichten, war die Entscheidung des Bauherren, der Wohnbau Gießen GmbH.

Aus oben genannten Gründen war die Baugenehmigung durch das Bauordnungsamt, auch ohne eine Behindertentoilette, zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen